

UR_GERICHTE 98/99 09 vom 11. November 1999

UR Obergericht, 1999-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_98_99_09

FR: UR_GERICHTE 98/99 09 du 11 novembre 1999

IT: UR_GERICHTE 98/99 09 del 11 novembre 1999

Regeste

Familienrecht. Art. 4 BV. Art. 280 Abs. 2, Art. 285 Abs. 1 ZGB. | Familienrecht. Art. 4 BV. Art. 280 Abs. 2, Art. 285 Abs. 1 ZGB. Unterhaltsbeiträge für Kinder. Begründungspflicht. Aus dem Entscheid muss ersichtlich sein, nach welchen Kriterien im Einzelnen der Unterhaltsbeitrag ermittelt wurde. Untersuchungsmaxime. Bei Säumnis oder unbeholfener Prozessführung des Beklagten sind dessen wirtschaftliche Verhältnisse mit der faktisch möglichen Genauigkeit abzuklären. Die Untersuchungsmaxime gilt grundsätzlich auch für den Unterhaltspflichtigen um zu vermeiden, dass der Beklagte sich mit übermässigen Unterhaltspflichten belastet.

Volltext

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 11.11.1999 98/99 09 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 11.11.1999 98/99 09 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 11.11.1999 98/99 09

Familienrecht. Art. 4 BV. Art. 280 Abs. 2, Art. 285 Abs. 1 ZGB. | Familienrecht. Art. 4 BV. Art. 280 Abs. 2, Art. 285 Abs. 1 ZGB. Unterhaltsbeiträge für Kinder. Begründungspflicht. Aus dem Entscheid muss ersichtlich sein, nach welchen Kriterien im Einzelnen der Unterhaltsbeitrag ermittelt wurde. Untersuchungsmaxime. Bei Säumnis oder unbeholfener Prozessführung des Beklagten sind dessen wirtschaftliche Verhältnisse mit der faktisch möglichen Genauigkeit abzuklären. Die Untersuchungsmaxime gilt grundsätzlich auch für den Unterhaltspflichtigen um zu vermeiden, dass der Beklagte sich mit übermässigen Unterhaltspflichten belastet.

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.